

Hausordnung bei Veranstaltungen der HAKRO Merlins Crailsheim

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Besucher der Anlage die Geltung der vorliegenden Hausordnung an.

1. Geltungsbereich

1.1 Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Arenagelände, einschließlich aller Zuwege sowie Außen-, Frei und Parkflächen (nachfolgend „**Anlage**“).

Die Hausordnung gilt an allen Veranstaltungstagen der Crailsheim Merlins für alle Beschäftigten, Nutzer und deren Mitarbeiter sowie die Besucher der *Anlage* und alle sonstigen Personen (nachfolgend „**Besucher**“), egal aus welchem Grund diese die *Anlage* betreten.

1.2 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigem Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

2. Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist es,

- die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
- einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten,
- die *Arena* vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

3. Hausrecht

Die Crailsheim Merlins (nachfolgend „**Mieter**“) üben das Hausrecht in der gesamten Anlage aus. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Mieter oder dem vom Mieter beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.

4. Zutritt und Aufenthalt von Besuchern zu der Veranstaltung

4.1 Der Zugang und Aufenthalt in der *Arena* wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung gewährt. Jeder *Besucher* muss während des Aufenthaltes in der *Arena* seine Eintrittskarte mit sich führen und diese auf Verlangen des *Mieters* oder des Ordnungsdienstes vorzeigen und

gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. Die Akkreditierungen sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Eintrittskarten.

4.2 *Besucher*, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung in der *Arena* angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden.

4.3 Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen der *Arena* ihre Gültigkeit, es sei denn dem *Besucher* wurde für den Wiedereintritt in die *Arena* eine entsprechende Auslasskarte ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt oder das Verlassen der *Arena* wurde im elektronischen Zugangskontrollsystem erfasst und zum berechtigten Wiedereintritt registriert.

4.4 Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziff. 6 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches oder bundesweites Stadion- / Hausverbot ausgesprochen wurde.

4.5 Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur *Arena* nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet (gemäß JuSchG). Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

4.6 Kinder bis 6 Jahren benötigen keine Eintrittskarte. Anderslautende Regelungen können gegebenenfalls den allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Mieters* entnommen werden.

5. Verweigerung des Zutritts

5.1 *Besuchern*, die

- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen,
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
- bei denen ein örtliches oder bundesweites Stadion-/Hausverbot vorliegt,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mit sich führen,

wird der Zutritt zur Arena verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

5.2 *Besuchern* kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

6. Verbotene Gegenstände

6.1 Allen *Besuchern*, die die *Anlage* betreten, ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen jeder Art;
- Handtaschen größer als A4 Format, Rucksäcke, Sporttaschen, Koffer usw.
- Spraydosen(Deo..Parfüm), Parfümflaschen usw.
- Fahrradhelme, Sturzhelme
- Spitze Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können z.B. Regenschirme
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises) etc.;

- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon mit Sirenenfunktion, Gasdruckfanfaren);
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die jedweder Meinungskundgebung, (z.B. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial) dienen;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, Reisekoffer, große Taschen, Rucksäcke, Kinderwagen;
- Laserpointer, Trillerpfeifen;
- Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 1,5 cm sind.
- großflächige Spruchbänder (max. 1,0 m²), Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti etc.;
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG);
- jegliche Lebensmittel; Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
- Tiere jeglicher Art.

Fahnen und Banner die nicht unter verbotene Gegenstände fallen, müssen der Brandschutzklasse B1 (schwer entflammbar) entsprechen. Dies ist nachzuweisen!

6.2 Im Einvernehmen mit der Polizei und dem *Mieter* kann einzelnen *Besuchern* der *Anlage* gestattet werden, größere als in Ziffer 6.1 genannte Fahnen, Transparentstangen sowie großflächige Spruchbänder, 1 Stück Megaphone, 6 Stück Trommeln u.Ä. mit sich zu führen;

7. Verhalten

7.1 Jeder *Besucher* hat der Mitwirkungspflicht, insbesondere bei einer Räumung oder Evakuierung nachzukommen.

7.2 Jeder *Besucher* hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder

mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des *Mieters* Folge zu leisten. Durchsagen des Arenasprechers sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.

7.3 Die *Besucher* haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen und die öffentlichen Zugänge zu benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei andere, ggf. auch in anderen Blöcken und Bereichen gelegene Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

7.4 Sämtliche in der *Anlage* gefundenen Gegenstände sind an der Kasse abzugeben.

7.5 Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem *Mieter* oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

7.6 Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechanlagen sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

8. Verbotene Verhaltensweisen

8.1 Es ist untersagt:

- Das Spielfeld zu betreten.
- Den Innenraum ohne die erforderliche Zugangsberechtigung (Eintrittskarte) zu betreten.
- die Veranstaltung zu stören;
- politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechts- wie linksradikale Haltung kund zu tun;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- Fluchttreppenhäuser zu benutzen, außer wenn zu einer Räumung aufgefordert wird;
- Bereiche (z.B. Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind,

bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten;

- mit Gegenständen jeder Art zu werfen, oder Flüssigkeiten jeder Art zu verschütten;
- Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Raubbomben, bengalische Feuer, Raketen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände
- abzubrennen oder abzuschießen;
- Waren jeder Art zum Verkauf anzubieten; Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gebäude durch das Wegwerfen von Gegenständen, Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw. zu verunreinigen;
- Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
- auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
- Werbliche Maßnahmen jeder Art durchzuführen, sofern keine ausdrückliche vertragliche Regelung mit dem *Mieter* oder der jeweiligen Liga vorliegt.

8.2 Es ist verboten Ton- oder Bildaufnahmen, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen (außer für private Zwecke) aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder andere Personen zugänglich zu machen oder diese gewerblich zu verbreiten.

8.3 Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten sind untersagt. Solche Eintrittskarten werden bei Bekanntwerden durch den *Mieter* gesperrt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind hierbei ausgeschlossen.

8.4 Dem *Mieter* obliegt das alleinige Recht, in der *Anlage* Merchandisingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

9. Durchsetzung der Hausordnung

Der *Mieter* und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden je nach Ermessen im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Mittel dafür sorgen, dass diese Hausordnung in allen Punkten durchgesetzt wird. Das Recht des *Mieters*, von dem *Besucher* Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Mieter bzw. der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst ist insbesondere berechtigt, befristete wie auch unbefristete Hausverbote auszusprechen.

10. Sonstiges

Die *Besucher* der *Anlage* willigen unwiderruflich in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto- und Fernsehaufzeichnungen (Streamings, Aufzeichnungen von DVD o.Ä.) ein, die vom *Mieter* oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem Besuch der *Anlage* aufgenommen werden. Die unwiderrufliche Einwilligung betrifft auch die Verwendung, soweit berechnigte Dritte Foto- und Fernseh- bzw. Radioaufzeichnungen vornehmen (z. B. Medien-partner des Mieters oder vertraglich mit ihm verbundener Dritter). § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt.

11. Haftung

11.1 Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sach-schäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der *Mieter* nicht.

11.2 Die Haftung des *Mieters* und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

11.3 Die Haftung des *Mieters* ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

11.4 Der *Mieter* haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften Verhalten seines Personals beruht.

11.5 Die *Besucher* haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

11.6 Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der *Mieter* haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

11.7 Von den vorstehenden Regelungen abweichende, zwischen einem *Besucher* und dem *Mieter* individualvertraglich schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen den vorgenannten Regelungen vor.

11.8 Unfälle oder Schäden sind dem *Mieter* unverzüglich anzuzeigen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Diese Hausordnung tritt sofort in Kraft.

12.2 Diese Hausordnung kann vom *Mieter* jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

12.3 Diese Hausordnung ist an den Zugängen zur *Arena* öffentlich ausgehängt.

Crailsheim, im Oktober 2022
Crailsheim Merlins GmbH

